



202 Wahl- und Abstimmungsreglement

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text	
	Art. 83		
Anrechnung Sitz Gemeindepräsidium / Ausscheiden gewähltes Gemeinderatsmitglied	³ Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche am wenigsten Stimmen erzielte, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Anrechnung Sitz Gemeindepräsidium / Ausscheiden gewähltes Gemeinderatsmitglied	³ Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche nach der ordentlichen Sitzverteilung (Art. 71-74) die grösste Differenz zwischen Rest- und Wahlzahl aufweist, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

